

Land Sachsen Ortsgemeinde Solland Haus-Nr. Schulzenth. Nr. 12
 Bezirk Pöhlhauert Ortschaft Frosta Zahl der Wohnparteien I

Gulzflur
Signat. Friedrich Auersperg
Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind **nur** ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden **nebst** ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Kauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeith	Anwesend	Abwesend	Anmerkung
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Einkünfte in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Auserwandte, Werschwägerter oder andere Personen, einschliesslich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur Mietparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubengossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich	Hier ist aufzuführen, ob die Person diemisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht-unirt, Armenisch-nicht-unirt, Evangelisch-Augsburger Confession (Lutheraner), Evangelisch-helvetischer Confession (Reformirt), Anglicanisch, Metanont, Unitarisch, Jesacelisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person Selig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Art, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in wessen Dienste er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbefugnisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentbesitzer, Armen-Pfandner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengekehrten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neuen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zahlungsortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist. Einheimisch Fremd	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Einzeichnung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen. Zeitweilig anwesend, z. B. als Gast, auf der Durchreise, im Falle der Anwesenheit die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet. Dauernd anwesend, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Dauer von 1 Monat übersteigt. Zeitweilig abwesend, z. B. auf Dienstreise, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währt. Dauernd abwesend, z. B. in Studien, als Diener, als Diener, auf einem Besuche, wenn die Abwesenheit länger als 1 Monat währt.	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch inländischpflichtigen Ulanen, zu den Heeres- und Landwehr-Männern, zu den mit Weisheit des Militär-Charakters qualifizierten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militärs-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisorischen Unterparteien, zu den Patent- oder Reiterations-Anwärtern, gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.		
1	Reus Harry	1	1815	Met.	Verw.	Zugler der Gewerkschaft Zug	Grubban Strug	1	1			
2	Reus Johann	1	1810	"	"	Zugler	J. Zugler Zugler Mümpfort	1	1			
3	Reus August	1	1855	"	lnd.		Zugler	1	1			
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
	Summe	1	2					Summe	3	3		

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Stiere		
		Rühe		
		Rindvieh	Dachsen	
			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre	
		Büffel		
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
	Maultiere und Maulesel	Ziegen		
		Borstenvieh		
	Esel	Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

J. Müller am *15. Febr.* *Jänner* 1870.

J. Müller